

Universitätsstadt Gießen · Kämmerei · Postfach 11 08 20 · 35353 Gießen

Berliner Platz 1
35390 Gießen

Herrn Stadtverordneten Michael Janitzki

■ Auskunft erteilt: Herr Thomas
Zimmer-Nr.: 04-101
Telefon: 0641 306-2152
Telefax: 0641 306-2169
E-Mail: Stefan.Thomas@giessen.de

über

Herrn Stadtverordnetenvorsteher Egon Fritz

Datum
29.04.2015

ANF/2668/2015, Anfrage gemäß § 28 GO zur Verwaltung städtischer Beteiligungen

Sehr geehrter Herr Janitzki,

Sie haben folgende Anfrage gestellt:

„Sehr geehrter Herr Stadtverordnetenvorsteher,

für die Fraktion stelle ich gemäß § 28 GO die folgende Anfrage an den Magistrat und bitte um schriftliche Beantwortung:

1. Im Februar 2012 hat auf Antrag des Magistrats die Stadtverordnetenversammlung Regelungen zur Verwaltung der städtischen Beteiligungen (STV/639/2012) beschlossen. Mit dem Beschluss wurde der Magistrat beauftragt, die städtischen Unternehmen zur Erfüllung des sog. Pflichtenkatalogs zu verpflichten.
 - a) Welche wirtschaftlichen Unternehmen, an denen die Stadt Gießen beteiligt ist, haben sich bzw. wurden bisher verpflichtet, den sog. Pflichtenkatalog zu erfüllen,
 - b) welche davon durch Änderung des Gesellschaftsvertrages oder der Satzung und
 - c) welche städtischen Unternehmen haben sich bzw. wurden bisher nicht dazu verpflichtet?

2. Welche Unternehmen gemäß Punkt 8 des Pflichtenkatalogs, an denen die Stadt Gießen beteiligt ist, haben die Voraussetzungen dafür geschaffen, dass die Mitglieder seiner Organe der Stadt die Bezüge des Geschäftsjahres mitteilen und ihrer Veröffentlichung zustimmen?



Gießen 2014
5. Hessische
LANDES
GARTEN
SCHAU
26. April - 05. Oktober

3. a) Welche Unternehmen gemäß Punkt 8 des Pflichtenkatalogs, an denen die Stadt Gießen beteiligt ist, haben die Voraussetzungen nicht dafür geschaffen, dass die Mitglieder seiner Organe der Stadt die Bezüge des Geschäftsjahres mitteilen und ihrer Veröffentlichung zustimmen und
b) welche Gründe liegen dafür im Einzelnen vor?
4. Wurden gemäß Punkt 5 des Pflichtenkatalogs die Beteiligungsunternehmen verpflichtet, neben den Wirtschaftsplänen auch die neuesten Jahresabschlüsse an die Stadt zu übersenden?
5. In welchen Bereichen konnte die Stadt ihr Beteiligungsmanagement, das zu optimieren der Hessische Rechnungshof die Stadt aufgefordert hatte (Siehe S. 2 der Vorlage 639/2015), verbessern?“

Antwort des Magistrats:

Zu Frage 1a:

Wohnbau Gießen GmbH, Stadthallen GmbH, Stadttheater Gießen GmbH, Gießen Marketing GmbH, Flugplatz Gießen-Wetzlar GmbH, Gesellschaft für soziales Wohnen in Gießen mbH (GSW), Lahnpark GmbH, ZAUG gGmbH, Wohnbau Mieterservice GmbH

Zu Frage 1b:

Keine.

Zu Frage 1c:

Nach der Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung (STV/0639/2012) in 2012 hat die Universitätsstadt Gießen in regelmäßigen Abständen zusammen mit der Stadtwerke Gießen AG einen Vertragsentwurf erarbeitet, der nunmehr in einer unterschriftsreifen Fassung der Stadtwerke Gießen AG vorliegt. Aufgrund des Vorstandswechsels (Herren Siekmann und Paul) wurde der Verpflichtungsvertrag zurückgestellt und soll in 2015 von dem neuen Vorstand gegengezeichnet werden.

Auch mit der Technologie- und Innovationszentrum Gießen GmbH (TIG) waren Gespräche notwendig. Da die TIG keine Eigengesellschaft ist, musste mit Blick auf die Mitgesellschafter ein Vertrag erarbeitet werden, der die Interessen der Mitgesellschafter nicht beschneidet. Der nunmehr vorliegende, unterschriftsreife Verpflichtungsvertrag, der seitens der TIG und seitens der Universitätsstadt Gießen juristisch geprüft wurde, soll Gegenstand in der Gesellschafterversammlung im Juli 2015 sein und abgeschlossen werden.

Zu 2:

Die Beteiligungsgesellschaften erhalten jährlich von der Beteiligungsverwaltung personenbezogene Formblätter zur Abfrage der Bezüge. Die mitgeteilten Bezüge werden

im Beteiligungsbericht veröffentlicht, wenn alle Gremienmitglieder der Veröffentlichung zustimmen.

Bei Vorstands- und Geschäftsführungswechsel soll im neuen Arbeitsvertrag verankert werden, dass die Bezüge mitzuteilen sind und einer Veröffentlichung zuzustimmen ist. Bei der Wohnbau Gießen GmbH (Geschäftsführerwechsel Ende 2013) ist dies erfolgt. Für die SWG AG werden die Voraussetzungen geschaffen, wenn der neue technische Vorstand in sein Amt eingeführt wurde. Es wird eine übereinstimmende Regelung mit dem kaufmännischen und technischen Vorstand angestrebt.

Zu 3a + b:

Siehe Antwort zur Frage 2.

Zu Frage 4:

Die Beteiligungsunternehmen wurden und werden zur Übersendung der neusten Jahresabschlüsse im Punkt 6 des Pflichtenkatalogs verpflichtet.

Zu Frage 5:

Allgemein ist festzuhalten, dass sich die Kommunikation zu den Beteiligungsgesellschaften verbessert hat. Durch die Veranstaltungen „Tag der Beteiligungen“ und Projekt Gesamtabschluss wurden Meinungen ausgetauscht, die Anforderungen an eine gute Zusammenarbeit kommuniziert und Ansprechpartner für bestimmte Sachverhalte festgelegt.

Der Hessische Rechnungshof (HRH) hatte in seiner Prüfung, die in der Vorlage STV/0639/2012 angesprochen wird, u. a. die Beteiligungsverwaltung geprüft. Mit der Vorlage STV/1358/2013 vom 21.01.2013 hat der Magistrat bereits dargestellt, wie mit den Prüfungsfeststellungen umgegangen werden soll. Die insoweit relevanten Passagen werden nachfolgend nochmals wiedergegeben:

HRH

„Es ist zu beanstanden, dass die Beteiligungsverwaltung der Stadt Gießen keine Kurzberichte über ihre Analysen der Geschäftsentwicklung der Beteiligungen verfasste. Dies erachten wir für die Steuerung der Beteiligungen als nicht sachgerecht.“

Universitätsstadt Gießen

Die Feststellungen beziehen sich auf die Bereiche

- a) Erlass einer Beteiligungsrichtlinie,
- b) Erlass von Richtlinien zur Besetzung von Aufsichtsgremien,
- c) Standardisiertes Berichtswesen und Controlling,
- d) Zeitnaher Jahresabschluss der Beteiligungsgesellschaften.

Zu a und c) Erlass einer Beteiligungsrichtlinie und Standardisiertes Berichtswesen und Controlling

Die Stadt Gießen wird keine Beteiligungsrichtlinie erlassen. Vielmehr hat die Stadtverordnetenversammlung beschlossen, sog. Verpflichtungsverträge mit allen Beteiligungsgesellschaften abzuschließen. Die Richtlinie soll auch den unterjährigen Informationsaustausch regeln.

Zu b) Erlass von Richtlinien zur Besetzung von Aufsichtsgremien

Der Erlass einer derartigen Richtlinie ist nicht geplant.

Zu d) Zeitnaher Jahresabschluss der Beteiligungsgesellschaften

Die Erstellung des Jahresabschlusses liegt in der Verantwortung der Geschäftsführungen/Vorstände der Beteiligungsgesellschaften. Die Stadt Gießen wird auf die fristgerechte Erstellung der Jahresabschlüsse bei den Verantwortlichen hinweisen.

HRH

„Die Stadt Gießen beauftragte für das Jahr 2009 bei 8 von 14 Gesellschaften, bei denen sie dazu verpflichtet war, die Prüfung nach § 53 Absatz 1 HGrG. Es ist zu beanstanden, dass nicht bei allen Gesellschaften, bei denen die Stadt dazu verpflichtet war, die Prüfung nach § 51 Absatz 1 HGrG beauftragt wurde.“

Universitätsstadt Gießen

Der Schlussbericht stellt den IST-Zustand der Unterrichtsrechte der Beteiligungsgesellschaften nicht korrekt dar.

Es erscheint sinnvoll, eine einheitliche Formulierung, die wir bereits in unserem Schreiben vom 16.03.2010 an den HRH angekündigt haben, vorzuschlagen und bei künftigen Satzungsänderungen aufzunehmen.

Bei den Gesellschaften „Stadthallen Gießen GmbH“ und „Gießen Marketing GmbH“ muss § 54 HGrG ergänzt werden.

Bei den Gesellschaften „Flugplatz Gießen-Wetzlar GmbH“ und „GSW“ gibt es derzeit keine Unterrichtsrechte.

Bei den Gesellschaften „SWG AG“, „Wohnbau Gießen GmbH“, „Stadttheater Gießen GmbH“, „Landesgartenschau Gießen 2014 GmbH“, „TIG“, „Lahnpark GmbH“ und „Wohnbau Mieterservice GmbH“ sind – wenn auch nicht mit einheitlicher Formulierung – die Prüfungsrechte vollständig eingeräumt.

HRH

„Bei 7 von 13 Mehrheitsbeteiligungen waren die Unterrichtsrechte nach § 54 HGrG zugunsten des Rechnungsprüfungsamtes eingeräumt. Zugunsten des überörtlichen

Prüfungsorgans waren die Unterrichtsrechte bei 3 von 13 Beteiligungen eingerichtet. Wir empfehlen der Stadt Gießen, in den Satzungen der kommunalen Gesellschaften die Unterrichtsrechte zugunsten des Rechnungsprüfungsamts und des überörtlichen Prüfungsorgans gemäß § 54 HGrG einzuräumen und damit ihrer Verpflichtung nach § 123 Absatz 1 Nr. 2 HGO nachzukommen.“

Universitätsstadt Gießen

Siehe oben stehende Antwort.

HRH

„Der Stadt Gießen wird empfohlen, früher als es das Gesetz vorschreibt, einen Gesamtabschluss aufzustellen. Die 151. Vergleichende Prüfung hat gezeigt, dass die Erstellung eines konsolidierten Abschlusses mit einem überschaubaren Aufwand möglich war.“

Universitätsstadt Gießen

Die Empfehlung wird zur Kenntnis genommen. Die Stadt Gießen teilt die Auffassung der überörtlichen Prüfung, dass es sich bei der Aufstellung eines Gesamtabschlusses um einen komplexen Prozess handelt. Derartige Prozesse sind Ressourcenintensiv. Wie von der überörtlichen Prüfung ebenfalls festgestellt, verfügt die Stadt Gießen nicht über Reserven bei den Ressourcen. Die Einführung der Arbeitsabläufe für die Erstellung eines Gesamtabschlusses muss daher mit den vorhandenen, knappen Ressourcen bewältigt werden. Es ist derzeit fraglich, ob dies neben den zusätzlichen bestehenden komplexen Prozessen, wie etwa Beitritt der Stadt Gießen zum Kommunalen Schutzschirm Hessen, Umsetzung von SEPA, u. a., vor dem gesetzlichen Termin erfolgen kann, obwohl dies wünschenswert ist.

Die vorstehenden Antworten und Sachverhalte wurden dem Hessischen Rechnungshof am 14. Januar 2013 übermittelt. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass seit der Prüfung des Hessischen Rechnungshofes folgende Optimierungen erreicht wurden:

- Der Verpflichtungsvertrag wurde eingeführt.
- Die Beteiligungsakten sind optimiert worden (z. B. Aufsichtsratsunterlagen).
- Die Prüfungsbefugnis für die Überörtliche Prüfung und Prüfungen durch das Revisionsamt der Universitätsstadt Gießen wurden in den Satzungen und Gesellschaftsverträgen aufgenommen.
- Die Beteiligungsverwaltung prüft Gremienunterlagen und berät Gremienmitglieder bei entsprechendem Bedarf.
- Bzgl. des Gesamtabschlusses wurde ein Umsetzungsprojekt abgeschlossen.

Mit freundlichen Grüßen



Grabe - Bolz

Oberbürgermeisterin